



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Stadtverwaltung Schwelm  
Herrn 1. Beigeordneten Schweinsberg  
Postfach 740  
58320 Schwelm

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 020-08-26  
Ansprechpartner: Hauptreferentin Wellmann  
Durchwahl 0211-4587-226

23. Februar 2014

## **Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens nach § 26 GO NRW Ihr Schreiben vom 06.02.2014**

Sehr geehrter Herr Schweinsberg,

zu Ihren Fragen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Veränderung der Grundschullandschaft in Schwelm nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 26 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung NRW. Während die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren in § 26 Abs. 1 – 4 GO NRW niedergelegt sind, ist es materiell zulässig, wenn keiner der in § 26 Abs. 5 GO NRW genannten Ausschlussgründe eingreift.

### **Formelle Zulässigkeit**

Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW muss ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine Kostenschätzung der Verwaltung enthalten. Außerdem müssen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, so ist das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses bzw. 3 Monate nach der Ratssitzung einzureichen. Das vorliegende Bürgerbegehren richtet sich gegen den Ratsbeschluss 169/2013/2 vom 28.11.2013, so dass die Fristenregelung von drei Monaten des § 26 Abs. 3 GO zu beachten ist.

Die in einem Bürgerbegehren zur Entscheidung zu bringende Frage muss eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert sein und einen vollziehbaren Inhalt

besitzen. Mit dem Bürgerbegehren hat der Gesetzgeber den Bürgern die Befugnis zu einer eigenständigen und konkreten Sachentscheidung, nicht hingegen zu einer mehr oder weniger unverbindlichen oder resolutionsartigen Meinungsäußerung überantwortet. Die Fragestellung des vorliegenden Bürgerbegehrens wendet sich allgemein gegen den vom Rat am 28.11.2013 getroffenen Beschluss 169/2013/2 und auf die Erhaltung der Grundschulen Westfalendamm und Möllenkotten. Es soll somit der gesamte Beschluss aufgehoben werden, ohne dass der Inhalt des Beschlusses näher genannt wird. Als Zielrichtung wird des Weiteren die Erhaltung der Grundschulen Westfalendamm und Möllenkotten genannt. Der Ratsbeschluss wird lediglich unten auf der Seite wiedergegeben. Die Frage ist nicht so klar formuliert, dass sie –auch auf einem späteren Abstimmungszettel beim Bürgerentscheid aus sich heraus verständlich ist. Des Weiteren hat der Rat in dem in Frage stehenden Beschluss nicht die Schließung beider Grundschulen (Westfalendamm und Möllenkotten) beschlossen. Bezüglich der Grundschule Westfalendamm handelt es sich lediglich um eine Standortverlegung. Auch ist nicht klar, was beispielsweise mit der katholischen Grundschule passieren soll. Insgesamt erscheint bereits die Formulierung nicht ausreichend klar formuliert, so dass bereits unter diesem Gesichtspunkt viel für eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens spricht. Es wäre ausreichend und klarer gewesen, wenn sich die Frage allein auf die Erhaltung des Standortes Westfalendamm und die Erhaltung der Grundschule Möllenkotten gerichtet hätte.

Des Weiteren muss die Begründung des Bürgerbegehrens den formellen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechen. Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen (s. hierzu insbesondere OVG NRW vom 23.04.2002, 15 A 5594/00). In der Begründung wird (fettgedruckt) angegeben, dass der Ratsbeschluss nicht zur Konsolidierung des Haushaltes beiträgt und es wird suggeriert, dass die Veränderung der Grundschullandschaft vielmehr teurer wird als die Beibehaltung der bestehenden Struktur. Nach den uns vorliegenden Informationen ist aber das Gegenteil der Fall. Eine Konzentration auf weniger Standorte führt in nachvollziehbarer Weise zumindest mittelfristig zu erheblichen Kosteneinsparungen. Insoweit ist die Begründung aus unserer Sicht irreführend.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Bürgerbegehren bereits aus formellen Gründen unzulässig ist. Der Rat muss somit die Unzulässigkeit feststellen. Gegen den darauf ergehenden Bescheid können die Vertretungsberechtigten Verpflichtungsklage einlegen und gegebenenfalls auch eine einstweilige Anordnung auf Feststellung der Zulässigkeit beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A. Well

( Anne Wellmann )